

ZH_OBERGERICHT RT150126 vom 24. August 2015

ZH Obergericht, 2015-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT150126

FR: ZH_OBERGERICHT RT150126 du 24 août 2015

IT: ZH_OBERGERICHT RT150126 del 24 agosto 2015

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 16. Juni 2015 erteilte der Vorderrichter dem Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Winterthur-Wülflingen (Zahlungsbefehl vom 22. Januar 2015) definitive Rechtsöffnung für Fr. 1'472.80 sowie Kosten und Entschädigung des genannten Urteils. Im Mehrbetrag (Inkasso-Kosten des Betreibungsamtes Winterthur-Wülflingen/Zahlungsbefehlskosten) wurde das Rechtsöffnungsbegehren abgewiesen (Urk. 9 S. 6f., Dispositiv-Ziffer 1).

E. 2

Gegen dieses Urteil erhob der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) mit Eingabe vom 2. Juli 2015 innert Frist Beschwerde mit folgendem Antrag (Urk. 8 S. 2): "Das angefochtene Urteil sei aufzuheben, eventualiter sei die Sache zur Neuurteilung an das Bezirksgericht zurückzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Vorinstanz."

E. 3

Mit Verfügung vom 4. August 2015 wurde dem Gesuchsgegner Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses für das Beschwerdeverfahren von Fr. 450.– angesetzt (Urk. 13); dieser Kostenvorschuss wurde innert Frist geleistet (Urk. 14).

E. 4

Der Gesuchsgegner bringt vor, das angefochtene Urteil erteile definitive Rechtsöffnung für Fr. 1'472.80, während der Antrag des Gesuchstellers auf Fr. 1'492.65 gegangen sei. Zwischen eingeklagtem und gutgeheissenem Betrag bestehe eine Differenz. Wie sich diese ergebe, gehe aus dem angefochtenen Urteil nicht hervor. Das Verfahren sei daher zur Überarbeitung an die Vorinstanz zurückzuweisen (Urk. 8 S. 2). Zutreffend ist, dass die Vorinstanz dem Gesuchsteller weniger zugesprochen hat, als dieser verlangt hat (vgl. Urk. 9 S. 2, Rechtsbegehren, und Urk. 9 S. 6f., Dispositiv-Ziffer 1). Diesbezüglich ist indes der Gesuchsgegner nicht beschwert.

- 3 - Hinzu kommt, dass die Argumentation des Gesuchsgegners nicht zutrifft: Aus dem angefochtenen Entscheid ergibt sich sehr wohl, dass für die Inkassokosten von Fr. 19.85 keine Rechtsöffnung erteilt werden könne, weil diese Gebühr gemäss Art. 19 Abs. 3 GebV SchKG zu Lasten des Gläubigers gehe (Urk. 9 S. 4). Damit erklärt sich aber auch die Differenz zwischen dem eingeklagten und dem zugesprochenen Betrag (nämlich Fr. 1'492.65 ./ Fr. 19.85 = Fr. 1'472.80).

E. 5

a) Weiter bringt der Gesuchsgegner vor, das Bezirksgericht Winterthur, Einzelgericht im summarischen Verfahren, habe mit Urteil vom 13. August 2012 rechtskräftig festgestellt,

dass der Gesuchsteller zur Einrede des Gesuchsgegners, er habe die Entscheide vom 9. September 2010, 7. Oktober 2010, 7. Oktober 2010 und 19. Oktober 2010 nicht erhalten und demnach seien ihm diese Entscheide nicht korrekt eröffnet worden, nicht Stellung genommen habe. Ersterer habe weder die Zustellung beweisen noch glaubhaft darlegen können, dass der Gesuchsgegner mit den Zustellungen der Entscheide habe rechnen müssen. Es habe in jenem Verfahren daher an vollstreckbaren Rechtsöffnungstiteln gefehlt (Urk. 8 S. 3). Im vorliegenden Verfahren betreffe die Einrede der nicht rechtmässigen Zustellung bzw. nicht korrekten Eröffnung genau dieselben Entscheide. Nachdem die Vorinstanz mit Urteil vom 13. August 2012 bereits bezüglich dieser nicht korrekten Eröffnung rechtskräftig entschieden habe, verstosse - so der Gesuchsgegner weiter - das vorliegende Urteil gegen den eisernen Grundsatz, dass nicht zweimal über dieselbe Sache entschieden werde dürfe (ne bis in idem) (Urk.

E. 8

Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 GebVO SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner infolge seines Unterliegens, dem Gesuchsteller mangels erheblicher Umtriebe im Beschwerdeverfahren (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.